

**Sitzungsvorlage Nr. IX/547**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**14.09.2017**

---

**Betreff:**           **Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
(GO NRW) vom Bundestagsabgeordneten Dr. Alexander Soranto  
Neu zur Adressweitergabe an die Bundeswehr**

---

**FB/Az.:**           102.16

---

**Produkt:**         37/02.004 Bürgerbüro

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl nimmt Kenntnis von der Anregung des Bundestagsabgeordneten Dr. Alexander Soranto Neu zur Adressweitergabe an die Bundeswehr und weist diese als unzulässig zurück.

---

**Sachverhalt:**

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Alexander Soranto Neu hat mit E-Mail vom 18. Juli 2017 angeregt, dass der Rat der Gemeinde Rosendahl beschließen möge, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben, und auf die Datenweitergabe bzw. die Widerspruchsmöglichkeit zur Datenwidergabe hinzuweisen. Darüber hinaus soll den Jugendlichen mit dem gemeindlichen Schreiben ein Musterwiderspruch zugesandt werden. Die E-Mail ist als **Anlage** beigelegt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat mit Schnellbrief vom 19. Juli 2017 (184/2017) mitgeteilt, dass bei der an alle Städte und Gemeinden in NRW gerichteten gleichlautenden Anregung nach § 24 GO NRW zwar ein kommunaler Bezug gegeben sei, man sich

dessen Einschätzung nach mit vertretbaren Argumenten auf den Standpunkt stellen könne, dass es sich hier bereits um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt.

In diesem Zusammenhang weist der Städte- und Gemeindebund NRW darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Minden in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden hat, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze.

Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – I K 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11) Mit Beschluss vom 25.03.2015 hat das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, dies es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass die Anregung nach § 24 GO NRW des MdB Dr. Alexander Soranto Neu dem Rat vorgelegt werden muss; dieser kann die Eingaben dann aber als unzulässig zurückweisen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Croner  
Fachbereichsleiter

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I - E-Mail des MdB Dr. Alexander Soranto Neu vom 18.07.2017